

## Meldung nach § 7 Abs. 1 NHebG

Formular des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (Stand: 22.08.2023)

**Meldepflichten für Hebammen** gemäß § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs (NHebG)

**An die zuständige untere Gesundheitsbehörde:** Örtlich zuständig ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG und § 8 Abs. 1 NHebG die Behörde, in deren Bezirk der Beruf überwiegend ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll.

**1. Jährliche Meldung für das Jahr** (abzugeben bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres, Angabe von Beginn und Beendigung der Berufsausübung unverzüglich)

**Erstmeldung** (beglaubigte Kopie der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme/Entbindungspfleger ist beizufügen)

**Änderungsmeldung**

**2. Vertrauliche Personendaten** (Gemäß §7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1,2 NHebG)

Name:

Vorname:

Geburtsname (bei Abweichung)

Geburtsdatum

Korrespondenzadresse

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

### 3. Anschrift(en) der überwiegenden beruflichen Tätigkeit

(gemäß §7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NHebG i. V. m. §8 Abs. 1 NHebG)

Postadresse:

Ggfls. weitere Postadresse:

### Tätigkeit in einem oder mehreren weiteren Bezirk(en) (freiwillige Angabe)

Nein

Ja, und zwar in

### 4. Sicherstellung der Möglichkeit zum Empfang von Nachrichten

(Meldung nach §7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NHebG)

Tel.-Nr. dienstlich mit Vorwahl

Anrufbeantworter                      Ja                      Nein

Mobilfunknummer dienstlich

Anrufbeantworter                      Ja                      Nein

Fax-Nr. mit Vorwahl

E-Mail

### 5. Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Berufsausübung (gemäß §7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 NHebG)

Beginn der Berufsausübung

Unterbrechung der Berufsausübung von                      bis

Beendigung der Berufsausübung

### 6. Außerklinisch geleitete Geburten im Jahr

(gemäß §7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 NHebG – anzugeben bei jeder jährlichen Meldung)

Anzahl der jährlich geleiteten außerklinischen Geburten (gesamt):

Davon: Anzahl der außerklinisch begonnenen, aber in der Klinik beendeten Geburten:

**7. Beschäftigungsart und Arbeitsumfang** (Gemäß §7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,4 NHebG)

Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in Stunden (gesamt inklusive Wege- und Bürozeiten, etc.)

	<b>freiberuflich</b>	<b>Stunden</b>
davon:		
	klinisch	Stunden
	außerklinisch	Stunden
	<b>angestellt</b>	<b>Stunden</b>
davon:		
	klinisch	Stunden
	außerklinisch	Stunden

**8. Tätigkeitsbereiche (Beschäftigungskategorien) freiberuflich** (gemäß §7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NHebG)

(Mehrfachangaben möglich)

- Allgemeine Beratung
- Vorgeburtliche Betreuung
- Geburtsvorbereitung
- Geburtshilfe
- Nachgeburtliche Betreuung und Beratung (u.a. Wochenbettbetreuung)
- Familienhebammentätigkeit
- Sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Hebammentätigkeit:

**9. Tätigkeitsbereiche (Beschäftigungskategorien) angestellt** (gemäß §7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NHebG)

(Mehrfachangaben möglich)

- Allgemeine Beratung
- Vorgeburtliche Betreuung
- Geburtsvorbereitung
- Geburtshilfe
- Nachgeburtliche Betreuung und Beratung (u.a. Wochenbettbetreuung)
- Familienhebammentätigkeit
- Sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Hebammentätigkeit:

## 10. Teilnahme an beruflichen Fortbildungsveranstaltungen in den letzten drei Jahren

(gemäß §7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 i.V. m. §2 Abs. 4 NHebG – anzugeben bei jeder jährlichen Meldung)

(Datum von – bis):

Ort:

Veranstalter:

Thema:

(Datum von – bis):

Ort:

Veranstalter:

Thema:

(Datum von – bis):

Ort:

Veranstalter:

Thema:

Gesamtanzahl Unterrichtsstunden in den vergangenen drei Jahren:

Stunden

## 11. Teilnahme an der Qualitätssicherung

(gemäß §7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 NHebG – anzugeben bei jeder jährlichen Meldung)

Außerklinische Geburtshilfe	Ja	Nein
Schwangerschaftsbetreuung	Ja	Nein
Wochenbettbetreuung	Ja	Nein

## Nachweis Berufshaftpflichtversicherung

Darüber hinaus besteht die Nachweispflicht einer Berufshaftpflichtversicherung nach §7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 NHebG für freiberuflich tätige Hebammen unter Vorlage eines Versicherungsnachweises. Nach §7 Abs. 1 Satz 4 NHebG besteht diese Pflicht nach dem ersten Nachweis alle drei Jahre.

### Veröffentlichung Kontaktdaten

Ich bin damit einverstanden, dass meine dienstliche Anschrift und Telefonnummer veröffentlicht bzw. an interessierte Bürgerinnen, Bürger und Einrichtungen weitergegeben wird (freiwillig).

Ja

Nein

### Weitere Hinweise:

Unabhängig von der Meldung nach §7 Abs. 1 NHebG sind Meldungen nach §7 Abs. 2 NHebG über Todesfälle und Totgeburten unverzüglich vorzunehmen. Diese Meldungen an die untere Gesundheitsbehörde können formlos erfolgen. Die Pflicht zur Auskunftserteilung nach §8 Abs. 2 NHebG besteht unabhängig von den Meldepflichten nach §7 NHebG.

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift**